

Absage der Basler Fasnacht 2020

basel

arbeitgeberverband

Der Regierungsrat Basel-Stadt hat am 28. Februar 2020 beschlossen, die Durchführung der organisierten Veranstaltungen im Rahmen der Fasnacht 2020 zu untersagen. Der Entscheid des Regierungsrates erging in Umsetzung der gleichentags vom Bundesrat erlassenen Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus. Diese verbietet öffentliche oder private Veranstaltungen, bei der sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, in der Schweiz durchzuführen.

Empfehlungen für Arbeitgeber im Umgang mit den arbeitsfreien Halbtagen am Fasnachtsmontag und - mittwoch

Grundsätzliches

Die Basler Fasnacht ist kein kantonaler gesetzlicher Feiertag. Die beiden freien Halbtage sind jedoch eine langjährige Tradition in der regionalen Wirtschaft. Ein Anspruch auf die beiden freien Halbtage ist aber auch vielerorts im EAV, in Reglementen, in GAV (bspw. Dienstleistungsbereich) vertraglich verankert bzw. sie sind durch langjährige Betriebsübung zum Vertragsinhalt geworden.

Mit der Absage der Fasnacht 2020 ist der Anlass für die beiden freien Halbtage bedauerlicherweise weggefallen, womit die formaljuristische Grundlage für eine Vertragserfüllung in diesem Punkt entfällt.

Basel und weite Teile der Region sind von der Absage der Fasnacht 2020 in wirtschaftlicher und emotionaler Hinsicht stark betroffen. Der Arbeitgeberverband Basel vertritt mit Rücksicht auf diese aussergewöhnliche Situation den Standpunkt, dass für Unternehmen und Angestellte eine pragmatische, gerechte und praktikable Lösung vorzuschlagen sei. Wir empfehlen aus diesen Gründen unseren Mitgliedern den nachfolgend skizzierten Umgang mit den traditionellen freien Halbtagen.

Empfehlungen

Angestellte, die während der Fasnachtszeit (Montag-Mittwoch) trotz entgegenstehender Betriebsplanung normal arbeiten wollen (z.B. Schichtarbeit)

In Fällen, in denen der Bezug der freien Halbtage während der Fasnacht mit dem Arbeitgeber vorab vereinbart wurde und aus betriebsorganisatorischen Gründen die Arbeitspläne nicht mehr kurzfristig geändert werden können, müssen die Angestellten die Vereinbarung respektieren und die beiden freien Halbtage vereinbarungsgemäss beziehen. In diesen Fällen bleibt ein Nachbezug ausgeschlossen.

Angestellte, welche die beiden freien Halbtage während der Fasnachtszeit (Montag-Mittwoch) beziehen wollen (keine entgegenstehende Betriebsplanung)

Wir empfehlen, diesen Personen die beiden freien Halbtage zu gewähren.

Angestellte mit Ferienbezug in der Fasnachtswoche

Wir empfehlen, diesen Personen wie in den vergangenen Jahren üblich, die beiden freien Halbtage zu gewähren und nicht als Ferienbezug anzurechnen.

Angestellte, die während der Fasnachtszeit (Montag-Mittwoch) normal arbeiten

Wir empfehlen, diesen Personen die beiden freien Halbtage gutzuschreiben für einen späteren Nachbezug. Im Rahmen einer Weisung kann mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Unternehmens der Nachbezug zeitlich begrenzt werden (bspw. bis Mitte des Jahres).

Wir hoffen in dieser besonderen Situation, unseren Mitgliedfirmen mit den oben dargestellten Empfehlungen einen für alle Betroffenen (Angestellte und Unternehmen) praktikablen und ausgewogenen Umgang mit dieser Thematik zu ermöglichen. Unsere Empfehlungen schliessen andere betriebliche Lösungen nicht grundsätzlich aus.

Dieses Merkblatt soll einschlägige Anhaltspunkte liefern und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit. Der Arbeitgeberverband Basel lehnt jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Verwendung seiner Vorlagen und Merkblätter entstehen, ausdrücklich ab.